



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Januar 1968

1 Teil 11 Nr. II

Tag

Inhalt

Seite

25.1.68 Zwölfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen 47

Zwölfte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vorn 25. Januar 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

* II. VO vom 20. Januar 1966 (GBl. II Nr. 10 S. 41)

Anlage

zu vorstehender Zwölfter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“

Im Rahmen des Karl-Marx-Jahres 1953, des Jahres der 135. Wiederkehr des Geburtstages und der 70. Wiederkehr des Todestages von Karl Marx, wurde in Würdigung des Lebens und Wirkens des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes zur Verewigung des Andenkens an Karl Marx der „Karl-Marx-Orden“ gestiftet.

§ 1

(1) Der „Karl-Marx-Orden“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Karl-Marx-Ordens“.

§ 2

Der Orden kann für hervorragende Verdienste

- a) in der Arbeiterbewegung
- b) bei der schöpferischen Anwendung des Marxismus-Leninismus
- c) bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System des Sozialismus
- d) auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik
- e) auf den Gebieten der Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung
- f) im Kampf für die Sicherung des Friedens
- g) in der Pflege und Förderung echter freundschaftlicher Beziehungen zur Sowjetunion, den anderen sozialistischen Staaten und allen friedliebenden Völkern der Welt sowie solcher Beziehungen von Angehörigen und Organisationen dieser Völker zur Deutschen Demokratischen Republik

verliehen werden.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen
- b) Kollektive
- c) Betriebe
- d) Institutionen
- e) gesellschaftliche Organisationen.

(2) Er wird an Personen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft und an gesellschaftliche Organisationen unabhängig von ihrem Sitz verliehen. Kollektive, Betriebe und Institutionen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen